Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-200
E-Mail: m.schenkelberg@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 030/19

Datum: 09.01.2019
Aktenz.: 51.26.01.1 MCS/AN

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

**Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**
Vereinbarung über Eckpunkte des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Spitzenverbände vom 08.01.2019

## Zusammenfassung:

*Nach intensiven Verhandlungen haben sich der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Spitzenverbände über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) geeinigt. Das Land wird auf dieser Grundlage mit Unterstützung der Kommunen insgesamt etwa 1,3 Mrd. Euro in die frühkindliche Bildung investieren. Der Beitrag der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger beträgt etwa 395 Mio. Euro. Der Minister hat angekündigt, den Referentenentwurf für die Anpassung des Kinderbildungsgesetzes bereits zum Ende des 1. Quartals 2019 vorlegen und den Regierungsentwurf noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause in den Landtag einbringen zu wollen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach intensiven Verhandlungen konnten sich der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Spitzenverbände am 08.01.2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verständigen (**Anlage 1**). Zu den einzelnen Bestandteilen der Einigung ist folgendes zu erläutern:

1. Herstellung der Auskömmlichkeit

Die Herstellung der Auskömmlichkeit des Kindergartenfinanzierungssystems war von Anfang an das prioritäre Ziel aller Vereinbarungspartner. Mit dem nun vorgesehenen Betrag in Höhe von 750 Mio. Euro werden die Träger von Kindertageseinrichtungen

nach den Berechnungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) erstmals wieder in die Lage versetzt, den vom Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vorausgesetzten sogenannten zweiten Wert für die Personalausstattung einzuhalten. Dies führt nach unserer Einschätzung faktisch zu einer personellen Mehrausstattung und damit Qualitätsverbesserung in nahezu allen Kindertageseinrichtungen.

Diese zusätzlichen Finanzierungsbeiträge von Land und kommunalen Trägern führen nach vorläufigen Berechnungen des MKFFI für das Kindergartenjahr 2020/2021 dazu, dass die Elternbeiträge von derzeit 19,0 auf zukünftig 16,9 Prozent absinken. Auch die Anteile der Kita-Träger werden sinken: Für kirchliche Träger von derzeit 12,0 auf dann 10,7 Prozent, für andere freie Träger von derzeit 9,0 Prozent auf künftig 7,9 Prozent, für Elterninitiativen von aktuell 4,0 Prozent auf dann 3,5 Prozent sowie für kommunale Träger von 21,0 auf zukünftig 18,7 Prozent. Eine Übersicht über die voraussichtliche Veränderung der Werte können Sie auch der der Vereinbarung beigefügten Anlage entnehmen.

2. Index

Die Anpassung der Kindpauschalen durch eine jährliche Indexierung soll sicherstellen, dass die Auskömmlichkeit des Systems der Kindertagestättenfinanzierung möglichst dauerhaft über das Kindergartenjahr 2020/2021 hinaus bestehen bleibt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle könnte sich der Index zu etwa 80 bis 85 Prozent an den Lohnkostensteigerungen und zu 15 bis 20 Prozent an den allgemeinen Kostensteigerungen orientieren. Die Einzelheiten hierzu müssen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgehandelt werden.

3. Kommunaler Trägeranteil

Das zweite wichtige Verhandlungsziel der Geschäftsstelle nach der Herstellung der Auskömmlichkeit der Finanzierung war die Absenkung des kommunalen Trägeranteils im Verhältnis zu den Anteilen anderer Träger von Kindertagesstätten. Vorausgesetzt, dass die prognostische Berechnung des MKFFI für das Kindergartenjahr 2020/2021 zutreffend ist und der Trägeranteil für kommunale Träger von derzeit 21,0 auf künftig 18,7 Prozent absinken wird, wird die durch Land und kommunale Träger paritätisch finanzierte weitere Absenkung des kommunalen Trägeranteils bereits zum Kindergartenjahr 2020/2021 um sechs Prozentpunkte zu einem kommunalen Trägeranteil von dann noch 12,7 Prozentpunkten führen. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle sollte

der dann noch bestehende Unterschied zum kirchlichen Trägeranteil in Höhe von 2 Prozentunkten die Verhandlungsposition der kommunalen Träger zukünftig deutlich stärken. Vor dem Hintergrund der Herstellung der Auskömmlichkeit des Systems der Kindertagesstättenfinanzierung sollten die kommunalen Träger dann in der Lage sein, die Absenkung freiwilliger Betriebskostenzuschüsse zu realisieren.

4. Flexible Öffnungszeiten; Betreuung in Randzeiten

Die bedarfsgerechte Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten war ein besonderes Anliegen des MKFFI. Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat diesen Punkt eher kritisch bewertet, da problematisch ist, dass eine kommunale Steuerung aufgrund des Nachfragedrucks und damit eine sinnvolle lokale Bündelung solcher Angebote nicht möglich sein dürfte. Eine Einigung unter Außerachtlassung dieser Thematik war jedoch nicht möglich. Die vorliegende Vereinbarung umfasst derzeit nicht ausdrücklich eine Indexierung dieser Kosten. In der Logik der Herstellung der Auskömmlichkeit des Finanzierungssystems muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch diese Kosten zu indexieren sind. Die genaue Aufteilung dieser zusätzlichen Kosten muss zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden noch ausgehandelt werden.

5. Rücklagenbildung

Nach Informationen auch aus unserer Mitgliedschaft haben die Freien Träger von Kindertageseinrichtungen teilweise sehr hohe Rücklagen gebildet. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zu der Behauptung, die Kita-Träger würden nicht auskömmlich finanziell ausgestattet. Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände darauf gedrängt, dass die Rücklagenbildung zukünftig restriktiver ausgestaltet werden muss. Dies bewirkt nach derzeitiger Einschätzung der Geschäftsstelle, dass die Regelungen zum Nachweis des Rücklagenbestands gemäß § 20a Abs. 5 Satz 2 KiBiz und nach § 20a Abs. 4 Satz 2 KiBiz tatsächlich vollzogen und gegebenenfalls mit zusätzlichen wirksamen Sanktionen versehen werden müssen.

6. Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) sind die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes nach Abstim-

mung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium spätestens im Jahr 2021 erneut zu überprüfen. Nach Absatz 3 der Norm ist jedoch über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist. Das MKFFI und die kommunalen Spitzenverbände sind sich darüber einig, dass dieser Fall – alleine schon aufgrund der Kostensteigerungen im Bereich der Kindertagespflege – vorliegt und daher eine Prüfung nun zeitnah zu erfolgen hat.

7. Investitionsförderung/Platzausbau

Neben der Herstellung der Auskömmlichkeit und der Absenkung des kommunalen Trägeranteils war dieser Punkt eines der Hauptanliegen der kommunalen Spitzenverbände. Der Minister hatte diese sogenannte Platzgarantie, die zeitlich unbeschränkt ausgesprochen worden ist, bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeboten. Die kommunalen Spitzenverbände konnten in den Verhandlungen erreichen, diese Platzgarantie weiter auszuschärfen. So konnte unter anderem erreicht werden, dass das MKFFI eine Gesetzesinitiative in den Landtag einbringen wird, wenn sich herausstellen sollte, dass die Mittel im Laufe dieser Legislaturperiode nicht ausreichen werden.

Bereits für das Haushaltsjahr 2019 werden Investitionsmittel des Landes in Höhe von etwa 124 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wird das Land zudem 115 Mio. Euro jährlich für diesen Zweck bereitstellen. Hinzu kommt ein Rückfluss aus Haushaltsmitteln zur Eigenbewirtschaftung durch das MKFFI nach Aussage des MKFFI in Höhe von jährlich mindestens 30 Mio. Euro. Vor dem Hintergrund der nun zur Verfügung stehenden Gelder ist es die vordringliche Aufgabe der kommunalen Träger, diese Mittel zu beantragen, zu verplanen, abzurufen und zeitnah zu verbauen.

8. Evaluation

Das Gesetz soll eine Evaluationsklausel enthalten. Eine solche Klausel gehört mittlerweile zum standardmäßigen Vorgehen des Gesetzgebers.

Über die besondere Prüfpflicht für etwaige finanzielle Benachteiligungen für Kommunen mit keinem oder einem nur geringen Anteil kommunaler Kitas, wurde unter den kommunalen Spitzenverbänden bis zuletzt gerungen. Da die finanziellen Auswirkungen

des Gesetzes derzeit nicht absehbar sind, hat sich die Geschäftsstelle dafür ausgesprochen, eine Prüfpflicht im Gesetz zu verankern. Eine automatische Anpassungspflicht hat die Geschäftsstelle jedoch als kritisch angesehen. Letztlich konnte eine Einigung über das Eckpunktepapier ohne die jetzige „weiche Anpassungsklausel" nicht erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Anpassungspflicht für die Kreise in landesweiter Betrachtung eher vorteilhaft sein könnte, da diese – bzw. ihre kreisangehörigen Gemeinden - durchschnittlich weniger Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft führen als beispielsweise die kreisfreien Städte, hat der LKT NRW diesem Vereinbarungspunkt zugestimmt. Da ein Nachteilsausgleich über das BAG-JH, welches einen völlig anderen (verfassungsrechtlichen) Zweck verfolgt, nicht sachgemäß erscheint und das Land eine (zusätzliche) Finanzierung des Nachteilsausgleichs klar abgelehnt hat, sieht die Geschäftsstelle einen Nachteilsausgleich jedoch derzeit als unrealistisch an.

Finanzielle Auswirkungen des Eckpunktepapiers für die frühkindliche Bildung

Nach Berechnungen des MKFFI stellen sich die Finanzierungsanteile des novellierten KiBiz etwa wie folgt dar: Das Land trägt aus eigenen Mitteln mindestens 490 Mio. Euro, die kommunalen Träger 395 Mio. Euro und der Bund 430 Mio. Euro. Die Investitionen in der Kindertagesbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 betragen somit insgesamt mehr als 1,315 Mrd. Euro. Die kommunalen Träger beteiligen sich hieran mit 375 Mio. Euro für die Beseitigung der Unterfinanzierung bzw. Qualitätssicherung und mit 20 Mio. Euro im Rahmen der Flexibilisierung der Öffnungszeiten bzw. der Randzeitenbetreuung. Das Land selbst gibt 375 Mio. Euro für die Beseitigung der Unterfinanzierung bzw. Qualitätssicherung und mindestens 115 Mio. Euro für Investitionen. Die Mittel des Bundes sollen in Höhe von 220 Mio. Euro für zusätzliche qualitative Maßnahmen genutzt werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 80 Mio. Euro für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten und Ausweitung der Randzeitenbetreuung, 60 Mio. Euro für die Erzieherausbildung und –qualifikation, 20 Mio. für die Kindertagesbetreuung, 25 Mio. Euro für die Sprachförderung, 5 Mio. Euro für die plusKITAs und 30 Mio. Euro für die Stärkung der Familienzentren.

Beitragsfreiheit eines weiteren Kindergartenjahres

Darüber hinaus hat der Minister überraschend angekündigt, ein zweites Kindergartenjahr ab dem 01.08.2020 beitragsfrei stellen zu wollen. Dieser Sachverhalt wäre unstreitig konnexi-

tätsrelevant. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten daher, dass das Land eine Kostenfolgeabschätzung erstellt und mit ihnen in Verhandlungen zu einem Belastungsausgleich eintritt.

Zeitplan für die KiBiz-Novelle

Der Minister hat erklärt, den Referentenentwurf bereits zum Ende des 1. Quartals 2019 vorlegen zu wollen. Den Regierungsentwurf möchte er dem Parlament bereits vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause zuleiten. Je nach Verlauf des parlamentarischen Verfahrens wäre ein Beschluss des novellierten Kinderbildungsgesetzes nach dem Ende der parlamentarischen Sommerpause möglich. Die kommunalen Spitzenverbände sind bereits für Mitte Januar 2019 zu weiteren Gesprächen zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Novelle eingeladen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben anlässlich der Unterzeichnung des Eckpunktepapiers eine gemeinsame Pressemitteilung herausgegeben (**Anlage 2**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martin Schenkelberg

Anlagen